Transportbeton

Erzstr. 2, 93336 Altmannstein-Schafshill

Max Zehentbauer GmbH

Preisliste 2023

Lieferprogramm

gültig ab 01.01.2023

Werk Schafshill, Erzstr. 2, 93336 Altmannstein

Betriebsleiter, Disposition: **Wolfgang Zehentbauer**

Telefon:	09446/91993-15
Fax:	09446/91993-30

Sekretariat, Disposition:

Telefon:	09446/91993-0
Fax:	09446/91993-30
Mail:	info@zehentbauer-gmbh.de

Allgemeiner Betonbau

Beschreibung der Betonsorten						Betonsorten und Verkaufspreis in €/m³ frei Bau			
						mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschalfristen normale Wärmeentwicklung **bei normaler Witterung**		schnelle Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschalfristen höhere Wärmeentwicklung **bei kühler Witterung**	
Eignungsgeprüfter Beton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2 **Anwendungsbereich**	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Expositionsklassen	Feuchteklasse	Sorten-Nr.	€ / m³	Sorten-Nr.	€ / m³
unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	F3	8	X0	WF	103100	189,00 €	103101	192,00 €
	C 8/10	F3	16			103200	186,00 €	103201	189,00 €
	C12/15	F3	8			203100	192,00 €	203101	195,00 €
	C12/15	F3	16			203200	188,00 €	203201	191,00 €
	C12/15	F3	32			203300	187,00 €	203301	190,00 €
Innenbauteile trocken o. ständig feucht, feuchter Umgebung Gründungsbauteile	C16/20	F3	8	XC1, XC2	WF	313100	194,00 €	313101	197,00 €
	C16/20	F3	16			313200	190,00 €	313201	193,00 €
	C16/20	F3	32			313300	189,00 €	313301	192,00 €
	C20/25	F3	8	XC1, XC2, XC3	WF	423100	198,00 €	423101	201,00 €
	C20/25	F3	16			423200	192,00 €	423201	195,00 €
	C20/25	F3	32			423300	191,00 €	423301	194,00 €
Außenbauteile mit direkter Beregnung sowie Frost und chemisch schwach angreifende Umgebung	C25/30	F3	8	XC4, XF1, XA1	WA	533100	200,00 €	533101	203,00 €
	C25/30	F3	16			533200	194,00 €	533201	197,00 €
	C25/30	F3	32			533300	193,00 €	533301	196,00 €
	C30/37	F3	8			633100	205,00 €	633101	208,00 €
	C30/37	F3	16			633200	199,00 €	633201	202,00 €
	C30/37	F3	32			633300	198,00 €	633301	201,00 €
WU - Betone WU Beton nach DAfSb-Richtlinie	C25/30	F3	8	XC4, XF1, XA1, WU	WA	533170	202,00 €	533171	205,00 €
	C25/30	F3	16			533270	196,00 €	533271	199,00 €
	C25/30	F3	32			533370	195,00 €	533371	198,00 €
	C30/37	F3	8	XC4, XF1, XA1, XD1, WU	WA	653170	207,00 €	653171	210,00 €
	C30/37	F3	16			653270	201,00 €	653271	204,00 €
	C30/37	F3	32			653370	200,00 €	653371	203,00 €
	C35/45	F3	8	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2, WU	WA			773171	219,00 €
	C35/45	F3	16					773271	213,00 €
	C35/45	F3	32					773371	212,00 €

Landwirtschaftliches Bauen

Beschreibung der Betonsorten						Betonsorten und Verkaufspreis in €/m³ frei Bau			
						mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschalfristen normale Wärmeentwicklung **bei normaler Witterung**		schnelle Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschalfristen höhere Wärmeentwicklung **bei kühler Witterung**	
Eignungsgeprüfter Beton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	**Festigkeitsklasse**	**Konsistenz**	**Größtkorn in mm**	**Expositionsklassen**	**Feuchteklasse**	Sorten-Nr.	€ / m³	Sorten-Nr.	€ / m³
Anwendungsbereich									
Aufgrund der neuen Einstufung der Lagergüter als wassergefährdend sind nach neuem AwSV (Verordnung über Anlagen zum sicheren Umgang mit wassergefährdenen Stoffen vom 01.08.2017) für diese Bauteile Beschichtungen mit Zulassung erforderlich. Beton nach DIN EN206-1, DIN 1045-2 und DIN 11622 muss beschichtet werden.									
Güllebehälter, Güllekeller	C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1, WU	WA	533270LB	198,00 €	533271LB	201,00 €
	C25/30	F3	32			533370LB	197,00 €	533371LB	200,00 €
	C30/37	F3	16	XC4, XF1, XD1, XA1, WU	WA	653270LB	205,00 €	653271LB	208,00 €
	C30/37	F3	32			653370LB	202,00 €	653371LB	205,00 €
Güllehochbehälter im Freien	C35/45	F3	16	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2, WU	WA			773271LB	218,00 €
	C35/45	F3	32					773371LB	217,00 €
Fahrsilos, Gärfuttersilos	C35/45	F3	8	XC4, XF2, XF3, XA3[1)], XD3, WU	WA			783171LB	233,00 €
	C35/45	F3	16					783271LB	225,00 €
	C35/45	F3	32					783371LB	222,00 €
Futtertische innen	C35/45	F3	16	XC4, XF2, XF3, XA3[1)], XD3, XM1, XM2, WU	WA			793271LB	222,00 €
	C35/45	F3	32					793371LB	221,00 €

LVB Beton

Sorten und Preise auf Anfrage

Ingenieurbau

Sorten und Preise auf Anfrage

Stahlfaserbetone nach Leistungsklassen

Sorten und Preise auf Anfrage

Beton für massige Bauteile Beton

Sorten und Preise auf Anfrage

Bohrpfahlbeton

Sorten und Preise auf Anfrage

Verfüllbaustoffe für den Tief- und Kanalbau

Sorten und Preise auf Anfrage

[1)] XA3: Schutzmaßnahmen Bauseits erforderlich (Beschichtung)
Sulfatgehalte bis 600mg/l Grundwasser bzw. 3000 mk/kg im Boden

Betone für Hoch- und Industriebau

Beschreibung der Betonsorten						Betonsorten und Verkaufspreis in €/m³ frei Bau			
Eignungsgeprüfter Beton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	**Festigkeitsklasse**	**Konsistenz**	**Größtkorn in mm**	**Expositionsklassen**	**Feuchteklasse**	**mittlere Festigkeitsentwicklung** normale Ausschalfristen normale Wärmeentwicklung **bei normaler Witterung**		**schnelle Festigkeitsentwicklung** kürzere Ausschalfristen höhere Wärmeentwicklung **bei kühler Witterung**	
Anwendungsbereich						Sorten-Nr.	€ / m³	Sorten-Nr.	€ / m³
Betonboden ohne Verschleißbeanspr.	C25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	WA	534200HB	204,00 €	534201HB	207,00 €
	C25/30	F4	32			534300HB	203,00 €	534301HB	206,00 €
Industrieboden Verschleißbeanspruchung durch z.B. Luft- und gummibereifte Gabelstabler	C30/37	F4	16	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1, (XM2 m. OB[1]) WU	WA	654270HB	209,00 €	654271HB	212,00 €
	C30/37	F4	32			654370HB	208,00 €	654371HB	211,00 €
	C35/45	F4	16	XD2, XA2, XF2, XF3, WU	WA			774271HB	228,00 €
	C35/45	F4	32					774371HB	227,00 €
Frost / Frost- und Tausalzbeständig	C30/37	F3	16	XC4, XF4[2], XD3, XA3, XM1, (XM2 m. OB[1]), WU	WA			663271HB	218,00 €
FD - Betone nach DafStb-Richtlinie: Betone mit Umgang wassergefährdenten Stoffen	C30/37	F2	16	XC4, XF4[2], XD3, XA3, XM1, (XM2 m. OB[1]), WU	WA			662271FD	217,00 €
	C30/37	F3	16					663271FD	221,00 €

Sichtbetone [3]

Sichtbeton	C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	WA	533250SB	207,00 €		
	C30/37	F3	16	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	653250SB	213,00 €		
	C35/45	F3	16	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	WA			773251SB	229,00 €

Estrichmischungen [4]

		Größtkorn mm	Sorten-Nr.	€ / m³		
Estrichmischungen	EM 350	8	960164	215,00 €		
	EM 390	8	960165	235,00 €		

Einkornbetone [4]

		Größtkorn mm	Sorten-Nr.	€ / m³		
Einkornbeton	Einkornbeton	4/8	990100	195,00 €		
	Einkornbeton	8/16	990200	192,00 €		

[1] Für XM2 ist zusätzlich eine bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons erfoderlich.

[2] LP-Betone für maschinelles Glätten nicht empfehlenswert, vorsorglich melden wir Bedenken an, geeignet z.B. händisch glätten, Besenstrich

[3] Die zu erreichenden Sichtbetonklassen nach DBV Merkblatt Sichtbeton werden massgeblich von den Gegebenheiten auf der Baustelle beeinflusst (Schalung, Schalungshaut, Trennmittel Art und Menge, Verarbeitung, Verdichtung, Nachbehandlung Umgebungstemperaturen, u.s.w.) Sichtbetonklassen nach Merkblatt sind gesondert zu vereinbaren. Beachten Sie hierzu das DBV Merkblatt Sichtbeton.

[4] ohne Normanforderung

Randstein- & Drain / Filterbetone

Beschreibung der Betonsorten						Betonsorten und Verkaufspreis in €/m³ frei Bau			
Eignungsgeprüfter Beton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Expositionsklassen	Feuchteklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschalfristen normale Wärmeentwicklung **bei normaler Witterung**		schnelle Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschalfristen höhere Wärmeentwicklung **bei kühler Witterung**	
Anwendungsbereich						Sorten-Nr.	€ / m³	Sorten-Nr.	€ / m³
Randsteine und unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	C1	8	X0	WF	101100	187,00 €	101101	190,00 €
	C 8/10	C1	16			101200	183,00 €	101201	186,00 €
	C12/15	C1	8			201100	191,00 €	201101	194,00 €
	C12/15	C1	16			201200	185,00 €	201201	188,00 €
	C16/20	C1	8			301100	193,00 €	301101	196,00 €
	C16/20	C1	16			301200	187,00 €	301201	190,00 €
	C20/25	C1	8			401100	195,00 €	401101	198,00 €
	C20/25	C1	16			401200	189,00 €	401201	192,00 €
	C25/30	C1	8			501100	197,00 €	501101	200,00 €
	C25/30	C1	16			501200	191,00 €	501201	194,00 €
Drain- und Filterbeton	C12/15		8			200100	211,00 €	200101	214,00 €
	C12/15		16			200200	196,00 €	200201	199,00 €

Sandmischungen [1)]

Sandmischungen	SM 300	C1	4			900300	209,00 €	900301	212,00 €
	SM 350	C1	4			900350	213,00 €	900351	216,00 €
	SM 400	C1	4			900400	217,00 €	900401	220,00 €
	SM 450	C1	4			900450	221,00 €	900451	224,00 €
	SM 500	C1	4			900500	225,00 €	900501	228,00 €
	SM 550	C1	4			900550	229,00 €	900551	232,00 €
	SM 600	F4	4			900600	245,00 €	900601	248,00 €
	SM 700	F4	4			900700	249,00 €	900701	252,00 €
	SM 600 LP	F4	4			900600LP	250,00 €	900601LP	253,00 €
	SM 700 LP	F4	4			900700LP	262,00 €	900701LP	265,00 €

[1)] ohne Normanforderung

Schüttgüter - nur auf telefonischer Vorbestellung

Artikel	Körnung mm	Art. Nr.	€ / m³ frei Bau*
Kies	4/8	100001	81,00 €
	8/16	100002	80,00 €
	16/32	100003	78,00 €

*zzgl. Maut

Betonblock System

Artikel			Art. Nr.	€ / Stück ab Werk
Betonblock	**60x60x60**	Betonblock 2er	100	95,00 €
Betonblock	**90x60x60**	Betonblock 3er	200	115,00 €
Betonblock	**120x60x60**	Betonblock 4er	300	125,00 €
Betonblock	**180x60x60**	Betonblock 6er	400	135,00 €
Versetzanker		Zubehör	500	85,00 €

Gewährleistung
Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für die Standsicherheit einer aufgestellten Wand oder Mauer. Der Käufer ist für die Wandhöhe allein verantwortlich. Die Betongüte der Betonblocksteine kann schwanken. Sie liegt zwischen Festigkeit eines C16/20 und eines C35/45. Wir übernehmen daher keine Gewährleistung für Frost- und witterungsbedingte Schäden. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Material- oder Personenschäden, die bei der Verladung, sowie beim Versetzen der Steine auftreten können. Der Käufer verpflichtet sich für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.

Sicherheitshinweise
Die Betonblöcke können nicht als Stützwand gegen drückendes Erdreich verwendet werden (Einsturzgefahr). Eine Wand darf nicht zu hoch aufgestellt werden (Einsturzgefahr). Die Betonblock Systemsteine können nur mit einem geeigneten Hebegerät versetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der schwebenden Last befinden. Alle vorstehend gegebenen Informationen, technische Daten, Definitionen, Auskünfte und Hinweise sind nach bestem Wissen geprüft und zusammengestellt. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir keine Haftung. Aus den Angaben können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Sonderleistungen bzw. Zuschläge

Art.Nr.	Bezeichnung	Einheit	€
Zusatzmittel und Zusatzstoffe			
9001	Verlängerte Verarbeitbarkeit 3 - 5 Stunden	je m³	9,50 €
9002	Verlängerte Verarbeitbarkeit 5 - 7 Stunden	je m³	14,00 €
9003	Eine Konsistenzerhöhung von F3 auf F4	je m³	9,50 €
9004	Fließmittelzusatz auf Kundenwunsch	je Liter	7,50 €
9005	Quellmittel-Einpresshilfe	je kg	21,50 €
9006	Stahlfaserzugabe auf Kundenwunsch	je kg	3,50 €
9007	Kunststofffaserzugabe auf Kundenwunsch	je kg	21,50 €
9008	Estrichzusatzmittel	je m³	18,50 €
Zeitabhängige Aufschläge (Zuschlagsfreie Arbeitszeiten Montag bis Freitag 7.00 - 18.00 Uhr)			
9009	Einsätze ab 18.00 Uhr	je m³	17,00 €
9010	Samstagseinzsatz von 6.00 - 12.00 Uhr	je m³	19,00 €
9011	Samstagseinsatz von 12.00 - 18.00 Uhr	je m³	33,00 €
9012	Sonn- und Feiertagszuschlag	nach Vereinbarung	
9013	Verlängerte Stand- und Entladezeit Betonmischer (6 min. pro m³ Entladezeit sind im Preis enthalten)	pro 15 Min.	32,50 €
Sonstige			
9014	Heizzuschlag (Außentemperatur < 0 °C gemessen)	Preis nach Bedarf und Temperatur	
9015	Mindermengenzuschlag auf fehlende Menge Beton von 5 m³	pro m³	27,50 €
9017	Entsorgung von Restmengen	pro m³	95,00 €
9018	Leihgebühr für Betonrüttler bis 10 m³	pauschal	60,00 €
9019	Leihgebühr für Betonrüttler ab 10 m³	pro m³	6,00 €
9020	Mautzuschlag (bei Lieferung und Abholung)	pro m³	2,00 €
9021	CO_2 – Zuschlag	pro m³	3,00 €
9022	Kraftstoff-Energiezuschlag Transportbeton	pro m³	4,00 €
9023	Rohstoffzuschlag Transportbeton	pro m³	4,50 €

Herstellung und Qualität
Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung, unter permanenter Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unserer Qualitätssicherung.

Überwachung
Die Fremdüberwachnung erfolgt aufgrund eines Zertifizierungsvertrages durch die TUM.

Nachbehandlung
Beton ist vom Verarbeiter ausreichend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen

Lieferzeit
Lieferungen erfolgen täglich von Montag bis Freitag zwischen 6 und 18 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeit sind grundsätzlich möglich, machen jedoch lohnkostenbedingte Zuschläge erforderlich.

Entladung und Wartezeit
Die zulässige Entladezeit beträgt 6 min./m³.

Abnahmeverweigerung
Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zzgl. etwaiger Folgekosten.

Preisstellung
Die Preise verstehen sich für 1 m³ normal verdichteten Frischbeton +/- 3% Toleranz, frei Baustelle, bei gut erreichbarer Abladestelle und Abnahme von mindestens 5 m³ je Abruf. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gewährleistung
Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons gleich jeglicher Art durch den Kunden/Verarbeiter, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/ EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe oder andere Zusatzmittel- und stoffe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers.

Auftragsabwicklung
Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 bis 48 Stunden vor Auslieferung.

Betonpumpen

Mastgröße (Reichhöhe)		M27	M36	M42
Reichweite bis		**17 m**	**32 m**	**38 m**
Mindesteinsatzpauschale bis 10 m³	€ pauschal	**550,00 €**	**880,00 €**	**1.045,00 €**
bis 20 m³	€ pauschal	690,00 €	970,00 €	1.100,00 €
bis 35 m³	€ pauschal	850,00 €	1.045,00 €	1.155,00 €
bis 50 m³	€ pro m³	24,50 €	31,50 €	33,50 €
bis 100 m³	€ pro m³	23,50 €	30,50 €	32,50 €
bis 150 m³	€ pro m³	22,00 €	29,00 €	31,50 €
ab 151 m³	€ pro m³	21,00 €	27,50 €	30,50 €
Mietpreis (Abrechnung je angefangene 1/4 Std.)	€ pro Stunde	300,00 €	400,00 €	480,00 €
Mindesfördermenge		15 m³	25 m³	25 m³
Standortwechsel auf der Baustelle	€ pro Wechsel	90,00 €	160,00 €	170,00 €

Hallenpumpen - auf Anfrage

Sonderleistungen und Zuschläge

Reduzierung	pro Stück	35,00 €
Schlauchverlängerung	pro lfm	15,00 €
Rohrverlängerung	pro lfm	15,00 €
Keine Auswaschmöglichkeit*	pauschal	175,00 €
Kraftstoff-Energiezuschlag Betonpumpe ab 35 m³	pro m³	1,40 €
Kraftstoff-Energiezuschlag Betonpumpe bis 35 m³	pauschal	35,00 €

***Bei selbstverdichtenden Betonarten muss eine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle vorhanden sein.**

Samstagseinsatz bis 12.00 Uhr	pauschal	150,00 €
Nachtzuschlag von 20.00 Uhr - 6.00 Uhr von Abfahrt bis Ankunft Betriebsstätte	je Stunde	110,00 €

Hinweise:
Einsatzzeit beinhaltet Aufbau, Pumpvorgang, Abbau und Reinigung der Pumpe und ist Grundlage für eine eventuelle Abrechnung nach Stunden bei einer Unterschreitung der Mindestfördermenge. Eine Abrechnung nach Stunden erfolgt ausschließlich bei Unterschreitung der Mindestfördermenge, solange nichts anderes vereinbart ist. Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet. Der Endschlauch am Verteilermast darf gemäß Herstellerangaben hängend nicht verlängert werden. Das Pumpen von Sonderbeton erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung ohne Gewähr.

Bauseitige Voraussetzungen für einen Pumpeneinsatz:
Ein einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg sowie ein gesicherter Standplatz. Eine eventuell notwendige Straßensperre muss vom Auftraggeber rechtzeitig veranlasst werden. Eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften zum Auf- und Abbau der bestellten Rohr-/Schlauchleitungen muss zur Verfügung gestellt werden. Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung des Pumpeinsatzes müssen auf der Baustelle folgende Möglichkeiten vorhanden sein: Reinigung von Pumpe, Rohr- und Schlauchleitungen, sowie Ablagerung von Restbeton. Bei Wegfall dieser Möglichkeiten erfolgt die Berechnung der o.g. Zuschläge.

**Unsere Preise basieren auf den derzeitigen Lohn-, Material- und Maschinenkosten.
Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Grundlage aller Dienstleistungen sind unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".
Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.**

Anwendungsbeispiele

Abbildung 9.1.1.a: Betonbauteile im Wohnungsbau

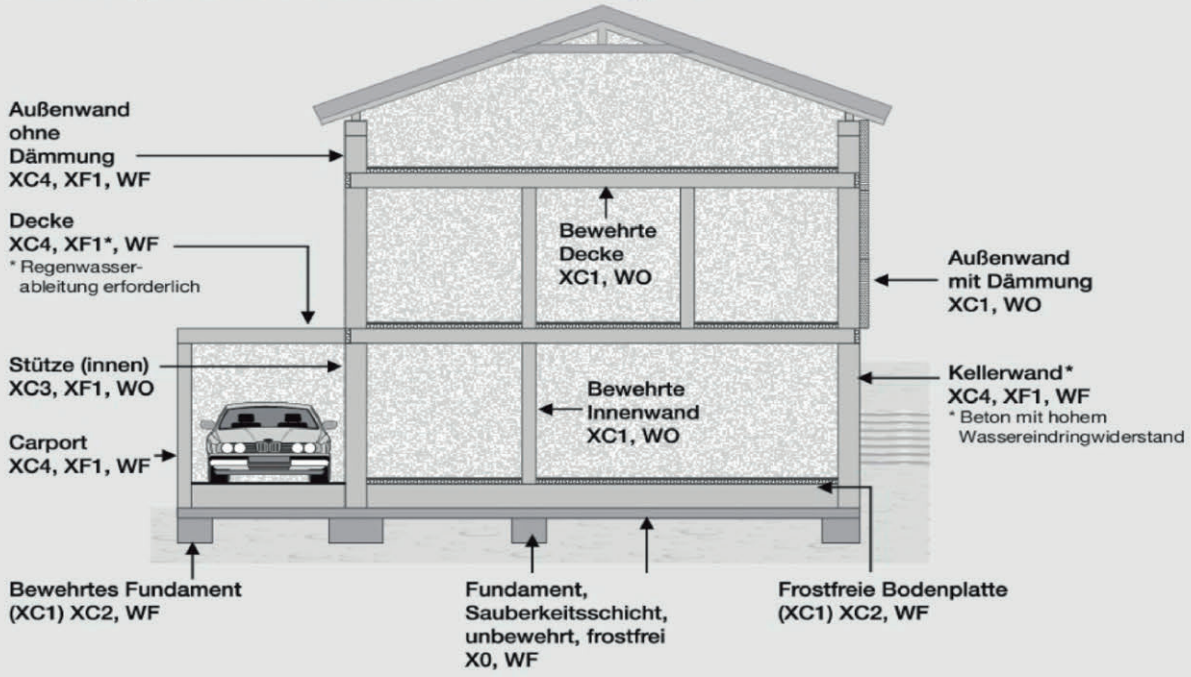

Abbildung 9.1.1.b: Betonbauteile im Industrie- und Verwaltungsbau

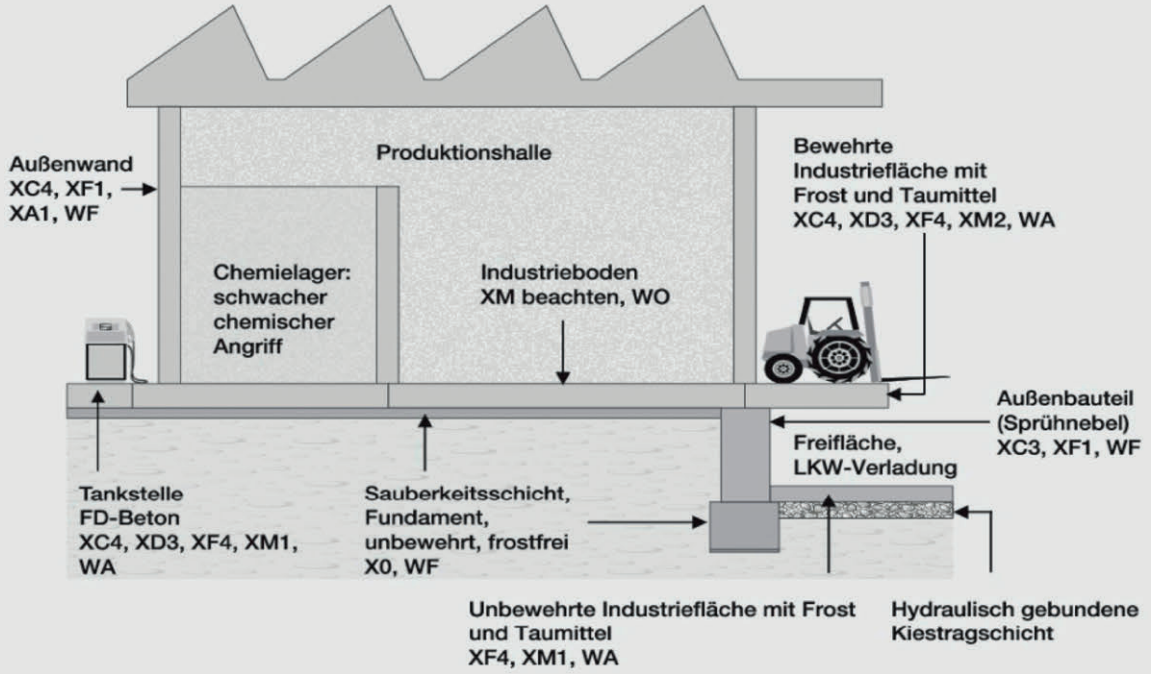

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, zum Beispiel Mörtel, Fließestrich, nachfolgend kurz als „Beton/Baustoff" bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot
Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.
Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

2. Lieferung und Abnahme
Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/ Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfuhrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann" im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.
Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhten auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/ Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

3. Gefahrübergang
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs geht bei Abholung im Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Baustoff unsere Anlage verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Mängelansprüche/Haftung
Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.
Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs.3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/ Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.
Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadens-ersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 5. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahr-übergang.
Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen
Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertrags-pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden.
Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Sicherungsrechte
Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungs-verbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/ Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Ver-bindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzu-weisen.
Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
Der „Wert unseres Betons/Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen
Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, über-schuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhält-nissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8. Baustoffüberwachung
Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Kaufleuten im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Gesellschaft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des CISG.

10. Nichtigkeit
Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

11. Datenschutz
Der Käufer willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu-lässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Der Käufer ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, vom Verkäufer um Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Käufer jederzeit gegenüber dem Verkäufer die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Käufer ist darüber hin-aus jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

Max Zehentbauer GmbH

Transportbeton Zehentbauer

Erzstraße 2
93336 Altmannstein - Schafshill

Telefon: 09446 / 919930
Fax: 09446 / 9199330
Website: www.zehentbauer-gmbh.de

Sitz: Schafshill, Registergericht Ingolstadt HRB 146